

**Netzkunden über 100'000 kWh in Mittelspannung - Netzebene 5b ohne Energiebezug**

**1. Produktebeschrieb**

Netznutzungsentgelt für 16-kV-Mittelspannungskunden, NE5b. Die Energielieferung erfolgt nicht durch die EMU.

**2. Preise und Optionen**

Gültig für Lieferperiode 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

Netznutzungspreise	
<b>Arbeitspreis</b>	3.60 Rp / kWh
<b>Leistungspreis</b>	7.60 CHF / kW / Monat
<b>Blindenergiepreis*</b>	1.80 Rp / kvarh
<b>Wandlermessung NE5</b>	45.00 CHF / Monat
<b>Grundpreis</b>	45.00 CHF / Monat

\* Der Blindenergiebezug darf pro Monat höchstens 45.5 % des gleichzeitigen Wirkstromverbrauchs betragen (entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor von  $\cos \phi = 0.91$ ). Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.

**In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:**

- die Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers 0.27 Rp/kWh
- die Stromreserve nach Art. 22 und 23 der Winterreserververordnung 0.41 Rp/kWh
- solidarisierte Kosten (Netzverstärkungen und Überbrückungshilfen Stahlindustrie) 0.05 Rp/kWh
- die Bundesabgabe Netzzuschlag 2.30 Rp/kWh
- die Konzessionsabgabe an die Gemeinde 0.15 Rp/kWh
- die gesetzliche Mehrwertsteuer 8.10%
- allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

**Anwendung**

Die angegebenen Preise gelten für Endverbraucher, die am 16-kV-Mittelspannungsnetz angeschlossen sind. Die Konditionen schliessen die anteiligen Netzkosten der EMU und ihrer vorgelagerten nationalen Netzbeteiber mit ein.

**Leistungsermittlung**

Die Monatsleistung wird auf folgende Weise ermittelt: Die Leistung wird durchgehend gemessen. Als Monatsmaximum gilt die höchste Belastung pro Monat, die während einer Viertelstunde ermittelt wurde. Die Messung wird jeweils zu jeder vollen Viertelstunde gestartet.

**Schlussbestimmungen**

Die EMU behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Bedingungen und Preise jederzeit anzupassen.

**Rechtsgrundlage**

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EMU beruht auf den vorliegenden Tarifbestimmungen sowie auf der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EMU (AGB).

Der Tarif wurde von der Verwaltung der EMU am 20. August 2025 beschlossen.

Er wird auf den 01. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Der Tarif 2025 wird durch diesen Tarif ersetzt.